BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juli 2011

zur Ernennung von Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

(2011/459/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 257 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Amtszeiten von Herrn Stéphane GERVASONI, Herrn Paul J. MAHONEY und Herrn Harissios TAGARAS, Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (im Folgenden „Gericht für den öffentlichen Dienst"), enden am 30. September 2011.

(2) Es ist ein öffentlicher Aufruf zur Einreichung von Bewerbungen ([1]) im Hinblick auf die Ernennung von drei Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst für einen Zeitraum von sechs Jahren ergangen.

(3) Der nach Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union eingesetzte Ausschuss ist am 13. und 14. Januar, am 3. und 4. März sowie am 22. März 2011 zusammengetreten. Der Ausschuss hat nach Abschluss seiner Beratungen eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters am Gericht für den öffentlichen Dienst abgegeben und seiner Stellungnahme eine Liste von Bewerbern beigefügt, die aufgrund ihrer Erfahrung auf hoher Ebene am besten geeignet erscheinen.

(4) Somit sind drei der auf der vorgenannten Liste von Bewerbern aufgeführten Personen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. September 2017 zu ernennen, wobei auf eine ausgewogene Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zu achten ist, indem die Richter unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten auf möglichst breiter geografischer Grundlage ausgewählt und die vertretenen einzelstaatlichen Rechtsordnungen berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Richtern am Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union werden für den Zeitraum vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. September 2017 ernannt:

— Herr René BARENTS

— Herr Kieran BRADLEY

— Herr Ezio PERILLO.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 2011.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. DOWGIELEWICZ

([1]) ABl. C 163 vom 23.6.2010, S. 13.